
Themenfeld 4: Autorenschaften

Grundsätzlich dürften die VHB-Mitglieder ein Interesse daran haben (Ko-)Autoren möglichst vieler und qualitativ hochwertiger Publikationen zu sein. Wann aber handelt es sich um eine echte Koautorenschaft und wann nur um eine „Ehrenautorenschaft“? Ist es so, dass Betreuer von (auch: studentischen) Qualifikationsarbeiten, die keinen expliziten Beitrag (z.B. Schreiben einzelner Abschnitte) übernommen haben, damit auch keine Autorenrechte besitzen, auch wenn sie die Arbeiten sehr intensiv betreut haben und zum Beispiel an der Definition von Thema und Problemstellung einen wesentlichen Beitrag hatten? Wie könnte man die Beiträge der einzelnen Autor/innen kenntlich machen? Welche sinnvollen Praktiken hinsichtlich der Reihenfolge der Autor/innen und der Angabe der Bedeutung dieser Reihenfolge könnte es geben? Und dann nach Veröffentlichung: Welche Verantwortung ist mit einer Autorenschaft verbunden? Können zum Beispiel Fehler in der statistischen Auswertung dann auch nur einem Autor zugeordnet werden, wenn dieser dafür zuständig gewesen ist?

Durch die Leistungsbewertung von Hochschullehrern und wissenschaftlichen Mitarbeitern¹, die für die Wirtschaftswissenschaften auch deren Veröffentlichungen umfasst, und den dadurch entstehenden Publikationsdruck entwickelte sich die Frage, wer wie viel publiziert hat, zu einer wesentlichen Fragestellung für die Karriereentwicklung. Daher kommt der Thematik „Autorenschaft“ bei wissenschaftlichen, aber auch praxisorientierten Publikationen eine gravierende Bedeutung zu. Der Deutsche Hochschulverband e.V. (DHV) rief Fachgesellschaften und Fakultätentage auf, zur Vermeidung von Konflikten fachspezifische Richtlinien zum wissenschaftlichen Publikationsverhalten und insbesondere zur Autorenbenennung zu entwickeln und zu publizieren (DHV (2013), S. 1).

Daher werden nachfolgend – basierend auf verschiedenen generellen Kodizes, Guidelines und Empfehlungen (siehe Literaturverzeichnis) – **einige Grundsätze guter fachlicher wissenschaftlicher Praxis** zum Thema Autorenschaft für die Betriebswirtschaftslehre vorgestellt. Diese Grundsätze können im Sinne der Rechtssicherheit nur für Veröffentlichungen angewendet werden, die nach dem oben genannten Veröffentlichungszeitpunkt erschienen sind. Eine rückwirkende Anwendung für frühere Veröffentlichungen ist nicht zu empfehlen.

Kriterien gegen Benennung als Autor

Im Umkehrschluss ergeben sich daraus jedoch auch Kriterien gegen die Benennung als Autor. Ohne einen wesentlichen Beitrag zur Publikation zu leisten, ist es daher nicht ausreichend, wenn eine Person (DFG, 2013, S. 30):

- nur die organisatorische Verantwortung für die Einwerbung von Fördermitteln innehat.
- die Finanzierung für das Projekt und die Veröffentlichung bereitstellt.
- Untersuchungsmaterialien wie z. B. Datensätze oder Datenzugänge zur Verfügung stellt.
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Standardmethoden unterweist.
- bei der Datenerhebung lediglich technisch unterstützend mitwirkt.
- nur Geräte, Experimentallabors, Probanden etc. bereitstellt.

¹ Sämtliche Bezeichnungen wie Hochschullehrer, Mitarbeiter etc. werden im Folgenden als Positionsbezeichnungen gewählt, die sowohl von weiblichen als auch von männlichen Personen übernommen werden können.

- nur das finale Manuskript liest oder korrigiert ohne substanzielle Mitgestaltung des Inhaltes.
- sporadisch Fragen zum Veröffentlichungsprojekt beantwortet.
- eine Institution oder Organisationseinheit, wie z. B. einen Lehrstuhl oder ein Institut, leitet, in der die Publikation entstanden ist.
- eine Vorversion der Veröffentlichung begutachtet oder auf Konferenzen und Workshops kommentiert.

Diese für Publikationen sehr hilfreichen Unterstützungsaktivitäten können und werden üblicherweise mit Dankadressen in Fußnoten zu Beginn von Artikeln oder im Vorwort von Buchpublikationen (sog. Acknowledgements) zum Ausdruck gebracht.

Von besonderer Bedeutung ist die Koppelung von Veröffentlichungsprozessen mit der **Betreuung** von Abschlussarbeiten von Studenten, Promotionen von Doktoranden oder Habilitationen von Habilitanden. Die Tatsache der Betreuung alleine rechtfertigt nach herrschender Meinung nicht die Ko-Autorenschaft. Ein zusätzlicher eigener, geistiger Beitrag zur Publikation ist zusätzlich erforderlich. Die Entwicklung der Idee und der Forschungskonzeption für eine Veröffentlichung kann eine Ko-Autorenschaft begründen. Betreuern ist daher zu empfehlen, sich in Veröffentlichungsprojekte von Anfang an selbst einzubringen. Als Betreuer als Ko-Autor einer Veröffentlichung eines Doktoranden oder einer Abschlussarbeit eines Studenten ohne intensive Mitarbeit zu fungieren, verletzt die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und stellt u. E. wissenschaftliches Fehlverhalten dar. Bei **Abschlussarbeiten** ist zudem das Copyright der Bachelor- und Masterstudenten an ihren jeweiligen Abschlussarbeiten zu berücksichtigen. Eine auf Abschlussarbeiten beruhende Veröffentlichung sollte sich damit grundsätzlich inhaltlich von den Abschlussarbeiten unterscheiden.

Ebenso stellt eine sog. „**Ehrenautorenschaft**“, d. h. als Ko-Autor zu fungieren, ohne an der Veröffentlichung in irgendeiner Weise mitzuwirken, wissenschaftliches Fehlverhalten dar. Urheberrechtlich liegt selbstverständlich ebenfalls keine Urheberschaft vor, wenn der betreffende Ko-Autor die Veröffentlichung nicht mitverfasst hat. Ehrenautorenschaften liegen z. B. vor, wenn ein Praxispartner aus einem Drittmittelprojekt zwar Kontakte vermittelt oder das Projekt finanziert, aber zu der Veröffentlichung selbst keinen Beitrag leistet, oder wenn der Betreuer einer wissenschaftlichen Arbeit (Seminar-, Bachelor- oder Masterarbeiten, Promotionen, Habilitationen) die Arbeit „nur“ im Rahmen seiner Lehrleistung betreut, aber die Veröffentlichung selbst nicht mitgestaltet, oder wenn ein ausgewiesener Wissenschaftler angesprochen wird, von dem man sich eine bessere Veröffentlichungschance verspricht. Selbst wenn im **Innenverhältnis** die Autoren untereinander sich einig sind, einen Ko-Autor mit aufzunehmen, ist auch das **Außenverhältnis** zu beachten, da nach außen eine Autorenschaft kommuniziert wird, die tatsächlich nicht gegeben ist. Daher ist eine Ehrenautorenschaft selbst bei Zustimmung der Autoren insbesondere bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen als wissenschaftliches Fehlverhalten zu werten. Aufgrund der Außenwirkung der Autorenschaft gilt dies eigentlich auch für praxisorientierte Veröffentlichungen.

Kriterien zur Benennung als Autor

Die Frage, wer Autor eine Veröffentlichung wird, kann auf der Basis des **Urheberrechts** (z. B. für Deutschland UrhG) und des **Hochschulrechts** (z. B. für Deutschland HRG, ergänzt um Landeshochschulgesetze) ergänzt um **wissenschaftsethische Empfehlungen der Fachgesellschaften** (z. B. Ethik-Kodex des VHB) weitgehend geklärt werden.

Autorenschaft nach Urheberrecht:

- **Urheber** sind die Schöpfer eines Werkes (§7 UrhG). Haben mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so sind sie Miturheber des Werkes (§8 UrhG)
- Nach DHV(2011) kann „*Miturheber ... im Rechtssinne stets nur der sein, der selbst einen schöpferischen Beitrag zum Gesamtwerk (d. h. zum Wortlaut der Publikation) erbracht hat. Wer sich darauf beschränkt, wissenschaftliche Ergebnisse zu erarbeiten und zum Werk beizutragen, ohne an dessen Formgebung, d. h. an der Ausarbeitung des Textes im Rahmen der literarischen Darstellung, mitzuwirken, ist somit zwar wissenschaftlich beteiligt, aber nicht Miturheber des Werkes. Dementsprechend besteht auch kein Recht auf Anerkennung oder Bezeichnung der Urheberschaft i. S. des UrhG.*“ (DHV, 2011, S. 1)
- Das Recht auf Urheberbezeichnung besteht unabhängig davon, ob eine **selbständige oder nichtselbständige wissenschaftliche Tätigkeit** vorliegt (DHV 2011, S. 1). Damit steht das Recht z. B. auch Studenten, wiss. Hilfskräften oder wiss. Mitarbeitern zu, die an dem Werk mitarbeiten.

- Arbeiten jedoch wissenschaftliche Mitarbeiter oder studentische **Hilfskräfte nach strikter Arbeitsanweisung** eines Autors der Publikation (z. B. Codierung von Daten, Berechnungen nach vorgegebener Prozedur etc.), fehlt die eigene geistige Leistung und es entsteht kein Recht auf Urheberanerkennung bzw. Ko-Autorenschaft.
- Während das Recht auf Urheberanerkennung, also auf Autorenschaft, rechtlich kaum beschränkbar ist, kann jedoch das Recht auf **Urheberbezeichnung im Einzelnen durchaus eingeschränkt** werden. So kann z. B. zwischen den beteiligten Urhebern vereinbart werden, dass nur der Hauptverfasser berücksichtigt wird, dass zwischen Haupt- und Nebenverfasser(n) differenziert wird oder eine bestimmte Reihenfolge eingehalten wird. Zur Wahrung der Regeln über die Anerkennung der Urheberschaft müssen z. B. in einer Fußnote oder im Vorwort zu einem Buch die Verhältnisse offengelegt werden. Die Regelung gilt dabei sowohl für selbständig wie für unselbständig wissenschaftlich Tätige.

Autorenschaft nach Hochschulrecht:

Unabhängig von der urheberrechtlichen Regelung berechtigen auch sonstige wissenschaftliche Beiträge, z. B. die Datenerhebung oder Datenanalyse ohne am Aufsatz mitzuschreiben, zur Ko-Autorenschaft. Nach § 24 Hochschulrahmengesetz (HRG) *sind Mitarbeiter bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen geistigen Beitrag geleistet haben, als Mit-Autoren zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen. Entsprechende Regelungen finden sich in den jeweiligen Landeshochschulgesetzen* (vgl. bspw. § 70 Abs. 3 HG NRW; Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz; § 40 Abs. 2 HG BW) (DHV (2013), S. 2). Haben wiss. Mitarbeiter oder Studenten in Abschlussarbeiten Daten aufbereitet, die ein Dritter in eine Veröffentlichung aufnimmt, so sind auch diese Mitarbeiter bzw. Studenten als Ko-Autoren aufzunehmen.

Zur Einschätzung des „wesentlichen geistigen Beitrags“ bei der Erstellung einer Veröffentlichung kann folgende Abbildung hilfreich sein, die die bereits in DFG (2013) genannten Prozessschritte erweitert:



Abbildung 1: Prozessschritte bei der Erstellung einer Veröffentlichung

Das Prozessschema erstreckt sich von der Generierung einer ersten Idee zur Erstellung einer Veröffentlichung bis zur Annahme der Veröffentlichung bei einer wissenschaftlichen oder praxisorientierten Zeitschrift. Das Schema soll deutlich machen, dass das Schreiben der Veröffentlichung, auf die die urheberrechtliche Regelung der Autorenschaft abstellt, nur einen Teil des Veröffentlichungsprozesses darstellt. Wie auch das Hochschulrecht (siehe oben) zeigt, kann eine Ko-Autorenschaft auch durch einem wesentlichen geistigen Beitrag in den anderen Prozessschritten entstehen.

Autorenreihenfolge

Die Reihung der Autoren auf der Veröffentlichung ist zwischen den wissenschaftlichen Disziplinen sehr unterschiedlich. In der Volkswirtschaftslehre ist es i. d. R. üblich, die Autoren in alphabetischer Reihenfolge zu nennen, wenn nicht sehr unterschiedliche Anteile in der Erstellung der Veröffentlichung vorliegen. In der Betriebswirtschaftslehre waren in der Vergangenheit bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen unterschiedliche Vorgehensweisen zu beobachten. Nach DHV (2013) werden aus der Reihenfolge der Benennung jedoch häufig „*Ableitungen hinsichtlich des Beteiligungsumfangs des Beitrages eines Autors oder sonstigen Beteiligten im Verhältnis zum Gesamtwerk gezogen*“ (DHV, 2013, S. 2). Es ist zu beobachten, dass die Autorenreihenfolge international in dieser Weise interpretiert wird.

In vielen Fächern, so auch bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen in der Betriebswirtschaftslehre, wird die sog. „**first-last-author emphasis**“ angewendet. Hierbei wird an erster Stelle der Autor genannt, der den größten Anteil an der Erstellung der Veröffentlichung hat. An letzter Stelle steht der mitarbeitende Betreuer oder der mitwirkende Ideengeber. Die weiteren Autoren werden entsprechend ihres Anteils mit absteigen-

dem Mitwirkungsgrad hinter dem Erstautor eingeordnet. Dies muss jedoch nicht heißen, dass der letztgenannte Autor, häufig der mitarbeitende Betreuer, den geringsten Anteil geleistet hat. Wenn zwei Autoren den gleichen Anteil geleistet haben, ist die Entscheidung, wer vorne steht, letztlich schwer zu treffen. Daher sollte die Autorenreihung auch nicht überinterpretiert oder gar in Kennzahlen umgerechnet werden. An dieser Stelle ist jedoch auch die Großzügigkeit der Ko-Autoren zu appellieren oder ein Ausgleich über mehrere Veröffentlichungen (bei der ersten steht eine Person vorne, bei der zweiten die andere) herbeizuführen.

Es ist offen, ob diese für wissenschaftliche Veröffentlichungen geltenden Regelungen auch für praxisorientierte Veröffentlichungen gelten, da hier der Autorenreihenfolge weniger Bedeutung für Auswertungen hinsichtlich Rankings, Berufungsverfahren oder Evaluationen zukommt. Hier ist zu beobachten, dass Lehrstuhlinhaber bei praxisorientierten Publikationen häufig vorne stehen. Dies kann als Signal an die Praktiker gesehen werden, aus welcher Schule die Veröffentlichung kommt.

Es ist zu erwarten, dass die Betriebswirtschaftslehre bei zunehmender Komplexität und erhöhtem Aufwand von Veröffentlichungen den Naturwissenschaften folgen wird, in denen häufig weit **mehr als vier Autoren** genannt werden, die z. B., wie in den Life Sciences, auch das ganze Laborteam mit einschließt. Daher sind die Besonderheiten jeder Fachdisziplin zu beachten.

Um Konflikte im Vorfeld zu vermeiden, bietet es sich an, eine **Autorenerklärung** bereits zum Zeitpunkt der Ideengenerierung und Konzeption der Veröffentlichung zu besprechen und per Unterschrift unter den Autoren zu vereinbaren (siehe eine Vorlage in Anhang A). Sollten sich die Verhältnisse wieder ändern, sind selbstverständlich Anpassungen vorzunehmen. Derartige Autorenerklärungen sind auch bei Promotionen und Habilitationen hilfreich und in vielen Promotions- oder Habilitationsordnungen vorgeschrieben, um nachweisen zu können, welchen Anteil an Veröffentlichungen bei **kumulativen Verfahren** jeder Autor erbracht hat.

Nennung der Institution des Autors

Aufgrund hoher Bedeutung von hochkarätigen Publikationen für die Leistungsbewertung von Wissenschaftlern, Lehrstühlen, aber auch Rankings von Fakultäten oder Universitäten, wird es zunehmend wichtig, welcher Institution diese Veröffentlichungen zugewiesen werden. Daher wird i. d. R. bei Einreichungen von wissenschaftlichen Veröffentlichungen nach der **Institution der beteiligten Autoren** gefragt. Gerade beim Wechsel von Autoren zwischen Institutionen oder Zugehörigkeit zu mehreren Institutionen ist es wichtig, eine klare Bezeichnung der Institution vorzunehmen. Dabei scheint sich als Grundregel herauszubilden, dass die Institution anzugeben ist, bei der der Autor mehrheitlich beschäftigt war, als die Veröffentlichung erstellt wurde, und nicht diejenige Institution, bei der er zum Zeitpunkt der Veröffentlichung arbeitete. Dadurch soll vermieden werden, dass Veröffentlichungslisten erfolgreicher Wissenschaftler zur Manipulation von Leistungsbewertungen „eingekauft“ werden.

Außen- und Innenverhältnis der Autoren

a. Außenverhältnis

Im Verhältnis nach außen, d. h. zu den Lesern und zur wissenschaftlichen Community, stehen die Autoren als „Gesamtschuldner“ für ihre Publikation. Der Leser darf auch erwarten dürfen, dass die Autoren gemeinsam die Publikation erarbeitet, diskutiert und erstellt haben und gemeinsam mittragen. Sollte dies nicht gegeben sein, ist dies in der Veröffentlichung zumindest in einer Fußnote bei einem Artikel oder im Vorwort bei einem Buch anzugeben, damit dies im Außenverhältnis deutlich wird. Trotzdem stehen nach herrschender Meinung alle Autoren in Gesamtverantwortung für die Veröffentlichung. Ebenso könnte im Außenverhältnis angegeben werden, wenn einzelne Teile nur durch einzelne Ko-Autoren erstellt worden sind, wie dies bei Herausgeberwerken üblich ist. Ein Autor, meist der erfahrenste Autor, wird als sog. „corresponding author“ oder als Sprecher der Autorengemeinschaft eingesetzt. Dies vereinfacht die Kommunikation bei Einreichungen, um nur mit einem Autor kommunizieren zu müssen.

b. Innenverhältnis

Im Innenverhältnis sind alle Ko-Autoren prinzipiell gleichberechtigt, unabhängig davon, ob Studenten, wiss. Mitarbeiter, Doktoranden, Habilitanden oder Professoren beteiligt sind. Das bedingt auch, dass alle Ergebnisse und alle Informationen allen im Team zur Verfügung gestellt werden müssen und die Kommunikation immer im gesamten Team erfolgt. Vorabbesprechungen zwischen einzelnen Autoren ohne Zustimmung aller Autoren sind nicht zu empfehlen, um Missverständnisse zu vermeiden. Wenngleich selbstverständlich arbeitsteilig gearbeitet werden kann, sollten alle Mitglieder der Autorengemeinschaft in alle wesentlichen Entscheidungen in allen Phasen des Veröffentlichungsprozesses einbezogen werden. Aufgrund der gemeinsamen Verantwortung aller Autoren sind damit u. E. Mehrheitsabstimmungen über die Entwicklung der Veröffentlichung nicht möglich, sondern die Beschlüsse sind im Konsens zu treffen. Die Ko-Autoren sind jedoch auch gehalten, nicht Vetorechte auszunutzen, um Einzelmeinungen durchzusetzen. Der „corresponding author“ ist verpflichtet, alle Ko-Autoren ständig auf dem aktuellen Stand zu halten.

Probleme bei Autorengemeinschaften treten zunächst im Innenverhältnis auf, bevor sie im extremen Fall auch auf das Außenverhältnis durchschlagen. Probleme treten z. B. auf, wenn Ko-Autoren, die sich zu einer gemeinsamen Veröffentlichung zusammengefunden haben, im Verlauf der Erstellung der Veröffentlichung ihre zugesagten Arbeitsanteile nicht mehr erbringen bzw. erbringen können oder schlecht leisten (z. B. ehemalige Studierende, die in der Praxis sind, melden sich nicht mehr; Ko-Autorinnen gehen in Mutterschutz oder Elternzeit; Ko-Autoren fallen wegen längerfristiger Krankheit aus oder sind aufgrund eines neuen Arbeitsverhältnisses nicht mehr zur Mitarbeit bereit oder fähig; Ko-Autoren verstreiten sich und wollen nicht mehr an der Veröffentlichung mitwirken). Nach DFG (2013) „*verstößt (es, d. Verf.) gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die Mitarbeit ohne hinreichenden Grund zu beenden oder die Publikation der Ergebnisse als Mitautor, auf dessen Zustimmung die Veröffentlichung angewiesen ist, ohne dringenden Grund zu verhindern*“ (DFG 2013, Empfehlung 12). Zu klären ist, ob die verbleibenden Mitarbeiter z. B. nach einer Karenzzeit von sechs Monaten, berechtigt sind, die Veröffentlichung alleine abzuschließen. Entsprechende Regelungen gibt es im Vertragsrecht mit der sog. Ersatzvornahme bei Schlecht- oder Nichtleistung bei Werkverträgen.

Zweifel an der Qualität der Forschungsergebnisse und –verfahren und damit an der Qualität der Veröffentlichung sind im Innenverhältnis zeitgerecht gegenüber allen anderen Ko-Autoren geltend zu machen.

Lösung in Konfliktfällen (Ombudsmann)

Vor Beginn der Arbeiten empfiehlt es sich, um Konflikten vorzubeugen, Autorenschaft und Autorenreihenfolge zwischen Professoren/-innen, Mitarbeiter/-innen, Student/-innen zu klären und in einer Autorenschaftserklärung (siehe Anhang A) festzuhalten. Dadurch wird es auch leichter, Arbeitsbeiträge der Ko-Autoren einzufordern.

Sollten Konflikte zwischen den Ko-Autoren z. B. bei Verdacht auf absichtliche Zustimmungsverweigerung bei einer Publikation oder bei Ko-Autoren, die sich nicht auf die Autorenreihenfolge einigen können, auftreten, empfiehlt es sich, einen Ombudsmann einzubeziehen. Ombudsleute sind i. d. R. an vielen Universitäten installiert, auf die man zurückgreifen kann.

Nichtsdestotrotz gibt es viele Grenzfälle, die sich nur im Einzelfall regeln lassen oder geklärt werden können. Eventuell lassen sich Fälle auch nicht endgültig klären. Daher sollten die Beteiligten im Zweifelsfall lieber einen Autor zusätzlich aufnehmen oder z. B. Großzügigkeit zeigen und sich notfalls in der Autorenreihenfolge hinten einordnen. Schließlich sollte der Inhalt der Veröffentlichung und der Forschung im Vordergrund stehen und nicht, wer und mit welcher Reihenfolge man Autor ist.

Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e.V.
Verbandsgeschäftsführerin: Tina Osteneck
Geschäftsstelle: Reitstallstr. 7 – 37073 Göttingen – Deutschland
Tel.: +49 (0)551 – 797 78 566, Fax: +49 (0)551 – 797 78 567
E-Mail: info@vhbonline.org – URL: <http://vhbonline.org>

Anhänge

Auszüge aus Empfehlungen und Guidelines zur Autorenschaft:

DFG-Denkschrift (2013): Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis:

„.....Empfehlung 11: Autorschaft bei Publikationen

Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Autorin oder Autor ist nur, wer einen wesentlichen Beitrag zu einer wissenschaftlichen Veröffentlichung geleistet hat. Eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist ausgeschlossen.

Empfehlung 12: Wissenschaftliche Zeitschriften

Erläuterungen:

Als Autoren einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sollen alle diejenigen, aber auch nur diejenigen, firmieren, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen und seiner Veröffentlichung zugestimmt haben, das heißt, sie verantwortlich mittragen. Einige Zeitschriften verlangen, dass dies durch Unterschrift aller Autoren bekundet wird, andere verpflichten jedenfalls den korrespondierenden Autor als den für alle Einzelheiten einer Publikation Verantwortlichen zu einer entsprechenden Versicherung. Für den Fall, dass nicht alle Koautoren sich für den gesamten Inhalt verbürgen können, empfehlen manche Zeitschriften, die Einzelbeiträge kenntlich zu machen (24).

Daher reichen, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, für sich alleine nicht aus andere Beiträge wie

- ▶ *bloß organisatorische Verantwortung für die Einwerbung von Fördermitteln,*
- ▶ *Beistellung von Standard-Untersuchungsmaterialien,*
- ▶ *Unterweisung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Standard-Methoden,*
- ▶ *lediglich technische Mitwirkung bei der Datenerhebung,*
- ▶ *lediglich technische Unterstützung, zum Beispiel bloße Beistellung von Geräten, Versuchstieren,*
- ▶ *regelmäßig die bloße Überlassung von Datensätzen,*
- ▶ *alleiniges Lesen des Manuskripts ohne substanzielle Mitgestaltung des Inhalts,*
- ▶ *Leitung einer Institution oder Organisationseinheit, in der die Publikation entstanden ist.*

Solche Unterstützung kann in Fußnoten oder im Vorwort angemessen anerkannt werden.

Eine „Ehrenautorschaft“ ist nach allgemeiner Auffassung keinesfalls akzeptabel. Weder die Stellung als Institutsleitung und Vorgesetzte/-er noch als ehemalige/-er Vorgesetzte/-er begründet allein eine Mitautorschaft. Zur Vermeidung von Konflikten über die Autorschaft wird empfohlen – umso mehr, je größer die Zahl der an der Erarbeitung der Ergebnisse Beteiligten ist –, frühzeitig (möglichst vor Erstellung der Publikation) klare Vereinbarungen zu treffen, die bei Dissens eine Orientierung ermöglichen. Hinsichtlich der Reihung der Autoren sind die Besonderheiten jeder Fachdisziplin zu berücksichtigen. Für jede Fachdisziplin sollten einheitliche Maßstäbe gelten. Forschung, insbesondere in den Natur- und Lebenswissenschaften, ist oftmals arbeitsteilige Forschung. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die ein Projekt gemeinsam verfolgen, schulden einander, die Zweckverfolgung zu fördern. Das schließt ein, Zweifel an der Qualität der Forschungsergebnisse oder -verfahren zeitgerecht geltend zu machen. Es verstößt gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die Mitarbeit ohne hinreichenden Grund zu beenden oder die Publikation der Ergebnisse als Mitautor, auf dessen Zustimmung die Veröffentlichung angewiesen ist, ohne dringenden Grund zu verhindern. Publikationsverweigerungen müssen mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden. Die Mitautoren dürfen sich im Fall des Verdachts obstruierender Zustimmungsverweigerung an die Ombudspersonen und -kommission (vgl. Empfehlung 5 und 16) mit der Bitte um Vermittlung wenden. Wenn die Obstruktion zur Überzeugung der Ombudsperson(en) feststeht, darf (dürfen) sie den anderen Wissenschaftlern durch „Ombudsspruch“ die Publikation gestatten. Der Sachver-

halt muss in der Publikation einschließlich der Publikationsgestattung durch die Ombudsperson beziehungsweise –kommission offengelegt werden. Eine solche Verfahrensgestaltung ist allerdings nur möglich, wenn das Regelwerk der Ombudsverfahren dies vorsieht.....“

Deutscher Hochschulverband (2011): Wissenschaftsadäquates Publikationsverhalten:

„.....II. Rechtsgrundlagen der Autorenbenennung

1. Urheberrecht

Das Recht der Autorenbenennung ist im Urhebergesetz (UrhG) geregelt. Gem. § 2 Abs. 2 UrhG werden Werke nur dann geschützt, wenn sie im Einzelfall persönliche geistige Schöpfungen bilden. Nach Maßgabe von § 13 Satz 1 UrhG hat der Urheber das Recht auf Anerkennung seiner Urheberrechte am Werk. Er kann darüber hinaus bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen ist und welche Bezeichnung verwendet werden soll (§ 13 Satz 2 UrhG). Als ein Kernrecht des Urhebers ist das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft sowohl in Arbeits- als auch in Dienstverhältnissen zu respektieren. Während das Recht auf Urheberanerkennung nur in sehr engen Grenzen eingeschränkt werden kann, sind beim Recht auf Urheberbezeichnung durchaus Einschränkungen im Einzelfall möglich und auch üblich. So können die beteiligten Urheber vereinbaren, dass bei der Verfasserbenennung nur die Hauptverfasser berücksichtigt werden; dass zwischen Haupt- und Nebenverfasser differenziert wird oder eine bestimmte Reihenfolge eingehalten wird. Allerdings müssen hierbei die Regeln über die Anerkennung der Urheberschaft gewahrt bleiben, indem beispielsweise in einer Fußnote die Verhältnisse offengelegt werden. Die Rechtslage ist für selbständig wie für unselbständig wissenschaftlich Tätige identisch.

An dieser Rechtslage ändert sich grundsätzlich nichts bei einer Miturheberschaft (§ 8 UrhG). Miturheber kann im Rechtssinne stets nur der sein, der selbst einen schöpferischen Beitrag zum Gesamtwerk (d. h. zum Wortlaut der Publikation) erbracht hat. Wer sich darauf beschränkt, wissenschaftliche Ergebnisse zu erarbeiten und zum Werk beizutragen, ohne an dessen Formgebung, d. h. an der Ausarbeitung des Textes im Rahmen der literarischen Darstellung, mitzuwirken, ist somit zwar wissenschaftlich beteiligt, aber nicht Miturheber des Werkes. Dementsprechend besteht auch kein Recht auf Anerkennung oder Bezeichnung der Urheberschaft i. S. des UrhG. Diese Rechtslage wird oft verkannt. Das UrhG kann folglich nur die Rechtslage zwischen Beteiligten klären, die an der konkreten Erstellung eines wissenschaftlichen Textes als solchem beteiligt oder zumindest mitbeteiligt waren. Die Rechte der ausschließlich wissenschaftlich Beteiligten an einer Publikation ohne eigenen Textbeitrag bestimmen sich demgegenüber nicht nach den Regelungen des UrhG.

2. Hochschulrecht

Gem. § 24 Hochschulrahmengesetz (HRG) sind Mitarbeiter bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen geistigen Beitrag geleistet haben, als Mitautoren zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen. Entsprechende Regelungen finden sich in den jeweiligen Landeshochschulgesetzen (vgl. bspw. § 70 Abs. 2 HG NRW; Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz; § 40 Abs. 2 HG BW). Das Hochschulrecht erweitert damit den Kreis der in einer wissenschaftlichen Publikation zu Nennenden um diejenigen, die zwar einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, aber nicht als Urheber oder Mit-Urheber im Sinne des Urhebergesetzes aufzufassen sind. Wer als in der Forschung tätiger Wissenschaftler "nur" die Daten für eine Veröffentlichung generierte, aber nicht am Text der Publikation als solchem mitarbeitete, hat zwar urheberrechtlich keinen Anspruch als Benennung als Urheber; ihm kommt jedoch ein Anspruch auf Benennung als wissenschaftlicher Beteiligter im Sinne des jeweiligen Landeshochschulgesetzes zu.

III. Wissenschaftsethische Publikationsempfehlungen

Darüber hinaus beruht wissenschaftliches Arbeiten länder- und fachübergreifend auf universellen ethischen Grundprinzipien. Gegen diese verstößt, wer bei wissenschaftlichen Arbeiten bewusst oder fahrlässig Falschangaben macht, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit in anderer Weise schädigt. Die Verletzung der urheber- und hochschulrechtlich gebotenen Benennung von Mitautoren oder Mitarbeitern ist stets auch ein wissenschaftliches Fehlverhalten.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Deutsche Hochschulverband seinen Mitgliedern, nachfolgende fächerübergreifende Regelungen für ein wissenschaftsadäquates Publikationsverhalten einzuhalten:

1. *Im Mittelpunkt jeder wissenschaftlichen Publikation muss der eigene wissenschaftliche Beitrag stehen. Das eigene Gedankengut, das eigene Forschungsergebnis muss deutlich werden.*
2. *Wissenschaftliche Publikationen erfordern ein hinreichendes Recherche- und Zitierverhalten. Wissenschaftliche Vorarbeiten sind unabhängig von der jeweiligen Autorenschaft möglichst vollständig und korrekt nachzuweisen.*
3. *Originalität und Eigenständigkeit sind bestimmende Qualitätskriterien einer wissenschaftlichen Publikation. Schon deshalb ist die Zitierung eigener Werke auf den inhaltlich notwendigen Umfang zu beschränken.*
4. *In wissenschaftlichen Veröffentlichungen sind sämtliche Mit-Autoren, aber auch alle Mitarbeiter, die an der Veröffentlichung einen eigenen wissenschaftlichen Beitrag geleistet haben, zu nennen. In den Geisteswissenschaften kommt es dabei auf eigene Textbeiträge an. Sonstige Mitarbeiter sind in einer Dank-sagung namentlich zu benennen.*
5. *Wenn es fachspezifisch geboten ist, sollten bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen mit mehreren Autoren und/oder wissenschaftlich Beteiligten (siehe Ziffer 4) im Regelfall aus der Reihenfolge der Benennung Ableitungen hinsichtlich des Beteiligungsumfangs des Beitrages eines Autors oder sonstigen Beteiligten im Verhältnis zum Gesamtwerk gezogen werden können. In vielen Fächern hat sich die "first-last-authoremphasis"-Norm durchgesetzt, wonach an erster Stelle der Hauptautor und an letzter Stelle der Ideengeber oder Betreuer aufgeführt wird. Aber auch alphabetische oder nach dem Grad der Beteiligung gelistete Autorenbenennungen sind wissenschaftsadaquat. Entscheidend ist in jedem Einzelfalle ein nach außen erkennbares und somit transparentes System der Benennung.*
6. *Die Benennung von Personen, die keinen eigenen Anteil an der Publikation geleistet haben, ist nicht zulässig und ist als wissenschaftliches Fehlverhalten zu qualifizieren.*

IV. Fachspezifische Richtlinien

Der DHV ruft die Fachgesellschaften und die Fakultätentage auf, zur Vermeidung von Konflikten fachspezifische Richtlinien zum wissenschaftlichen Publikationsverhalten und insbesondere zur Autorenbenennung zu entwickeln und zu publizieren....."

Wissenschaftsrat (2011): Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion – Positionspapier des Wissenschaftsrates:

„.....Vielfach sind die Doktorandinnen und Doktoranden nicht alleinige Autoren der der Promotion zugrunde liegenden Veröffentlichungen². In diesen Fällen stellt sich die Frage der Zurechnung der individuellen Leistung. Die Betreuerinnen und Betreuer agieren hier häufig in einer doppelten Rolle: Sie sind einerseits maßgebliche Instanz der kritischen Bewertung und Betreuung, andererseits sind sie als Mitautorinnen und -autoren der entsprechenden Artikel über Eigeninteressen mit dem Promotionsvorhaben und der Publikation der Ergebnisse verbunden. Dies kann zu Interessenkonflikten und problematischen Abhängigkeitsverhältnissen führen. Der Wissenschaftsrat mahnt daher eine klare

Trennung der Rollen an. Zwei Verfasserinnen bzw. Verfasser von Gutachten dürfen nicht zugleich Mitautorinnen und -autoren der für die Promotion maßgeblichen Publikationen sein. Der Wissenschaftsrat empfiehlt zudem, die eigenständige Leistung der Doktorandinnen und Doktoranden bei Arbeiten, die in Ko-Autorschaft vorab veröffentlicht wurden, in der Dissertationsschrift in geeigneter Form kenntlich zu machen und möglichst ihren Anteil zu bestimmen. Auf diese Weise wird auch verhindert, dass Doktorandinnen und Doktoranden auf der Basis von Arbeiten promoviert werden, die wesentlich von anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern derselben Arbeitsgruppe erbracht wurden. Es handelt sich um wissenschaftliches Fehlverhalten, wenn die Autorschaft Betreuerinnen und Betreuern zugeschrieben wird, obwohl die Arbeit lediglich

² Dies trifft auf die Natur- und Ingenieurwissenschaften ebenso zu wie auf die Psychologie und die Wirtschaftswissenschaften. Der internationale Wettbewerb um Forschungsergebnisse erlaubt es häufig nicht, Daten erst nach der Disputation zu veröffentlichen. Dies ist einer der Gründe für die Konjunktur publikationsbasierter Promotionen.

in deren Labor oder an deren Lehrstuhl entstanden ist, ohne dass ein substanzieller Beitrag zu Konzept, Inhalt oder Methode der Publikation geleistet wurde³.“

Auszüge aus zitierten Gesetzen:

Hochschulrahmengesetz

§ 24 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Mitarbeiter, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautoren zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.

Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006

§ 70 HG – Aufgaben und Koordinierung der Forschung, Veröffentlichung

(3) Die Ergebnisse von Forschungsvorhaben sollen in absehbarer Zeit nach Durchführung des Vorhabens veröffentlicht werden. *Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen ist jede oder jeder, die oder der einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet hat, als Mitautorin oder Mitautor oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter zu nennen. Ihr oder sein Beitrag ist zu kennzeichnen.*

Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006

Art. 6 – Aufgaben der Forschung und Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

2) *Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Personen, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautoren oder Mitautorinnen zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.* Art. 23 Abs. 4 des Bayerischen Datenschutzgesetzes bleibt unberührt.

Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005

(2) *Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Personen, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautoren zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.*

Weitere nationale Empfehlungen:

Verfahrensgrundsätze des Ombudsmann für die Wissenschaft,

www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp/ombudsman/index.html

www.ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/index.php?id=6094

³ In der Wissenschaftlerbefragung des Instituts für Forschungsinformation und Qualitätssicherung (iFQ) 2010 ist die „unrechtmäßige Vergabe von Autorschaften [...] die am häufigsten angegebene Form wissenschaftlichen Fehlverhaltens, mehr als die Hälfte der Befragten (55 %) gibt an, mit diesem Problem konfrontiert gewesen zu sein. Besonders häufig treten entsprechende Verhaltensweisen in den Lebenswissenschaftlichen Fächern auf (MED: 78 %; BIO/AGR: 68 %), deutlich seltener sind sie hingegen in den Geisteswissenschaften (37,4 %).“ Böhmer, S.; Neufeld, J.; Hinze, S. et al.: Wissenschaftlerbefragung 2010: Forschungsbedingungen von Professorinnen und Professoren an deutschen Universitäten. iFQ-Working Paper No. 8, Bonn 2011, S. 152. Während in den Naturwissenschaften „eher zu viele Autoren angegeben werden“, scheint es in den Geisteswissenschaften „häufiger vorzukommen, dass Personen, die maßgeblich an der Erstellung einer Publikation beteiligt waren, nicht in die Autorenliste aufgenommen werden.“ (ebd., S. 160). Es liegt die Vermutung nahe, gerade die Promotionsphase sei aufgrund der Abhängigkeitsverhältnisse besonders anfällig für Fehlverhalten im Bereich der Autorschaft.

Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (DFG-Vordruck 80.01),
www.dfg.de/formulare/80_01/index.jsp

AFT/ DHV (2013): Gemeinsames Positionspapier des Allgemeinen Fakultätentags (AFT), der Fakultätentage und des Deutschen Hochschulverbands (DHV) zur Gestaltung von Promotionsverfahren, 21. Mai 2013,
<http://www.hochschulverband.de/cms1/pressemittteilung+M5be7f0bf149.html>

Internationale Empfehlungen:

European Science Foundation (2010): The European Code of Conduct for Research Integrity,
www.esf.org/publications/member-organisation-fora.html

Second World Conference on Research Integrity (2010): Singapore Statement on Research Integrity,
www.singaporestatement.org

InterAcademy Council (2012): InterAcademy Council and IAP Policy Report,
www.interacademycouncil.net/24026/GlobalReport/28257.aspx

Global Research Council (2013): Statement of Principles for Research Integrity,
www.globalresearchcouncil.org

Third World Conference on Research Integrity (2013): The Montreal Statement on Research Integrity in Cross-Boundary Research Collaborations, http://wcri2013.org/Mont-real_Statement_e.shtml

Eden, L.; Cantwell, J. (2010): Journal of International Business Studies Code of Ethics, Online verfügbar unter: http://www.palgrave-journals.com/jibs/jibs_ethics_code.html

Literaturverzeichnis

Deutsche Forschungsgemeinschaft (2013): Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, erweiterte Auflage, Wiley-VCH: Weinheim, http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf

Deutscher Hochschulverband (2011): Wissenschaftsadäquates Publikationsverhalten, Empfehlungen des Deutschen Hochschulverbandes, 12. April 2011, <http://www.hochschulverband.de/cms1/877.html>

Wissenschaftsrat (2011): Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion – Positionspapier des Wissenschaftsrates,

Muster für eine Autorenschaftserklärung

Erklärung Autorenschaft

Am folgenden Beitrag:.....
.....

haben die folgenden Personen:

Autor 1:.....

Autor 2:.....

Autor 3:.....

Autor 4:.....

die Autorenschaft. Die Reihenfolge wird dabei nach dem Alphabet gegliedert und stellt keine Wertung der Autorenschaft dar. Die Beiträge der einzelnen Autoren, die die Veröffentlichung verantwortlich mittragen, gliedern sich nach dem Entwicklungsprozess für wiss. Veröffentlichungen, der auf den Kriterien der DFG (2013) zur guten wissenschaftlichen Praxis fußt: (Angabe der Initialen)



Ideengenerierung:

Literatursuche und -auswertung:

Konzeption der Studien oder Experimente

(Forschungsdesign):

Datenerhebung:

Datenauswertung und -interpretation:

Schreiben der Veröffentlichung:

Präsentation des papers auf Konferenzen und Workshops:

Einreichung und Revise&Resubmit des papers:

Als Autorenreihenfolge für die Veröffentlichung wird festgelegt:

Alle Autoren stimmen mit ihrer Unterschrift unter diesem Dokument einer Veröffentlichung des Beitrages sowie einer Nutzung des Beitrages zur wissenschaftlichen Qualifikation im Rahmen des Promotionsvorhabens durch die beteiligten Autoren zu.

Ort und Datum:

.....

Autor 1

Autor 2

Autor 3

Autor 4